



N i e d e r s c h r i f t

über die 19. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 18. September 2018,
um 18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang
Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Ernst Eppensteiner

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Ersatz-GR Johannes Tilg

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Dr. Werner Schiffner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Ersatz-GRin MMag.a Ruth Langer

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Claudia Weiler

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner entschuldigt

Gemeinderätin Claudia Weiler entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Martin Norz, GR MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Schriftführerin:

Mag. Ingrid Windbichler

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 03.07.2018
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2018) betreffend Gste .1298, .1299, 838/6, 839/2 und 1111/2, alle KG Hall sowie Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2018) betreffend Gst 838/8, KG Hall, Alte Landstraße / Josef-Dinkhauser-Straße
 - 2.2. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2018) betreffend Gste 838/6, 838/8 und 1111/2, alle KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße
 - 2.3. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2018) betreffend Gste 838/3, 838/7 und 838/9 sowie eine Teilfläche des Gst 838/1, alle KG Hall, Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße
 - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 49) betreffend eine Teilfläche des Gst 832/1, KG Hall, Alte Landstraße / Brixner Straße
 - 2.5. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2018) betreffend Gst 832/1, KG Hall, Alte Landstraße / Brixner Straße
 - 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 51) betreffend Gst 447/21, KG Hall, Kaiser-Max-Straße / Faistenbergerstraße
 - 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 52) betreffend Teilflächen der Gste 809, 810/1, 1083 und 830/7, alle KG Hall, Brixner Straße
3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Beiträge nach dem SOG (2. Abschnitt)
4. Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
 - 5.1. Adaptierung NMS-Schöneegg - Kindergarten im Erdgeschoss Vergabe Generalunternehmerleistung und Nachtragskredit
6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

7. Stellungnahme an den VfGH betreffend Verordnungsprüfungsverfahren in Bezug auf die Verordnungen vom 29.09.2009 idF der Verordnung vom 05.07.2011 (Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im gesamten Ortsgebiet)
8. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "716 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"
9. Ansuchen an den Gemeinderat Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Niederschrift vom 03.07.2018

Wortmeldung:

Bgm. Posch gratuliert Frau StR Schramm-Skoficz zur Übernahme der neuen Aufgabe auf Landesparteilichter Ebene durch ihre Funktion als Landessprecherin der Tiroler Grünen.

Die Niederschrift vom 03.07.2018 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2018) betreffend Gste .1298, .1299, 838/6, 839/2 und 1111/2, alle KG Hall sowie Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2018) betreffend Gst 838/8, KG Hall, Alte Landstraße / Josef-Dinkhauser-Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.05.2018, Zahl 6/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Arch. DI Lukas Schumacher, 1060 Wien, eingelangt am 18/19.07.2018
- Nr. 2: Mag. Silvia Zust mit Familie, 6060 Hall i.T., eingelangt am 25.07.2018
- Nr. 3: Roland und Helene Zust, 6060 Hall i.T., eingelangt am 06.08.2018
- Nr. 4: Arch. DI Lukas Schumacher, 1060 Wien, eingelangt am 13.08.2018
- Nr. 5: Arch. DI Lukas Schumacher, 1060 Wien, eingelangt am 13.08.2018

Stellungnahme Nr. 1:

Arch. DI Lukas Schumacher gibt in einer ersten Stellungnahme an, dass um Anpassungen hinsichtlich der Höhenbeschränkungen und der Baufluchtlinien der Bebauungspläne Nr. 6/2018, Nr. 9/2018, Nr. 10/2018 gebeten werde. Der Stellungnahme angefügt sind Planauszüge des Zubauvorhabens der Fa. Dinkhauser. Die Anpassungen würden aufgrund der Vorgabe der Bemessungshöhe des

Hochwasserschutzes, konstruktiven Notwendigkeiten und Änderungen im Zuge des Planungsfortschritts erforderlich.

Stellungnahme Nr. 2:

Frau Silvia Zust gibt an, zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Alte Landstraße / Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße Stellung zu nehmen. Sie führt an, dass die Wohnbevölkerung im Bereich des bis zur Trientlstraße reichenden Abschnitts der Alten Landstraße durch Anrainer- und Pendelverkehr, öffentlichen Verkehr, landwirtschaftlichen Verkehr und zunehmend auch durch Schwerverkehr belastet werde. Durch den intensiven Wohnbau an der Fassergasse, die Nutzungsänderung im Bereich der ehemaligen Lagerhalle der Firma Isosport und die südlich davon geplante Errichtung weiterer Betriebsgebäude durch die Firma Dinkhauser werde sich die Situation weiter verschärfen. Der bis zur Trientlstraße reichende, ein Wohngebiet durchlaufende Abschnitt der Alten Landstraße sei für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde oft überschritten, der Verkehrslärm habe zugenommen. Geh- und Radwege sowie ein Zebrastreifen, welcher den Bewohnern des nahen Altenwohnheims und Schulkindern ein sicheres Queren ermöglichen könnte, würden fehlen. Durch die geplante Bautätigkeit sei im gesamten Gebiet (Trientlstraße, Alte Landstraße, Brixner Straße, Josef-Dinkhauser-Straße) eine Verschärfung der Situation zu befürchten. Man fordere im Interesse der Sicherheit und der Reduktion des Verkehrslärms die Setzung geeigneter Maßnahmen - wie Verkehrsbeschränkungen und die Realisierung eines Gehweges, eines Radweges und eines Zebrastreifens - an der Alten Landstraße.

In einem zweiten Teil wird im vorliegenden Schreiben auf eine Einschränkung der Wohnqualität im gegenständlichen Bereich durch permanente Vibrationen hingewiesen. Diese seien bereits in der Vergangenheit nachweislich durch bestehende Produktionsanlagen südlich des Wohngebietes hervorgerufen worden. Sie würden zu physischen und psychischen Belastungen führen. Seit 2017 würden erneut Vibrationen im nördlichen Zubau der Einschreiter auftreten. Man hoffe auf Unterstützung seitens der Stadtgemeinde, den Verursacher der Schwingungsimmissionen im Wohngebiet ausfindig zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung einzuleiten.

Stellungnahme Nr. 3:

Ergänzend zur Stellungnahme von Frau Silvia Zust ersuchen Roland und Helene Zust, die geplante Zufahrt zum vorgesehenen Neubau auf Gst .1299 über das Servitut auf Gst 839/2 zu überdenken und eine Zufahrt über Gst 838/6 vorzusehen. Weitere betriebliche Zufahrten sollten im Interesse der Anwohner unbedingt vermieden werden. Da sich das gesamte Areal im Eigentum der Ärztekammer befinde, sei die Möglichkeit einer betrieblichen Zufahrt zum Gst .1299 ausgehend von der Josef-Dinkhauser-Straße sicher gegeben.

Stellungnahme Nr. 4:

Arch. DI Lukas Schumacher bittet in einer zweiten Stellungnahme um Anpassungen hinsichtlich der gestaffelten Baufluchtlinie des Bebauungsplanes Nr. 6/2018. Der Stellungnahme angefügt sind wiederum Planauszüge des Zubauvorhabens der Fa. Dinkhauser. Die Anpassung sei aufgrund statischer Berechnungen erforderlich.

Stellungnahme Nr. 5:

Arch. DI Lukas Schumacher bittet in einer dritten Stellungnahme um Anpassungen hinsichtlich der Bauhöhenbeschränkung des Dachgeschoßes im Bebauungsplan Nr. 6/2018. Der Stellungnahme angefügt sind wiederum Planauszüge des Zubauvorhabens der Fa. Dinkhauser. Die Anpassungen würden aufgrund der Detailplanung hinsichtlich der Lüftungszentrale erforderlich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:

Ad Stellungnahmen Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5:

Die vom Architekten gewünschten Anpassungen der Bebauungspläne sind nachvollziehbar und aus raumplanungsfachlicher Sicht grundsätzlich vertretbar.

Schlussfolgerung:

Die vom Planer angestrebten Anpassungen der Bebauungspläne sind raumplanungsfachlich vertretbar. Es wird empfohlen den vorliegenden Stellungnahmen des Planers zu entsprechen.

Ad Stellungnahmen Nr. 2 und Nr. 3:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen in den gegenständlichen Bebauungsplänen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol grundsätzlich abgestimmten Projektentwürfen.

Die Gste 838/6, 838/8, 839/2 sowie die Gste .1298 und .1299 sind im Besitz der Ärztekammer. Nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur soll der überwiegende Teil der bestehenden Betriebsgebäude abgetragen und im Baurecht neu errichtet werden. Das Gst 1111/2 befindet sich im Besitz der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Es wird der südlich situierten Firma Dinkhauser ein Nutzungsrecht für die Parzelle eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wurden der Bebauungsplan (Nr. 6/2018) für den gesamten im Besitz der Ärztekammer befindlichen Bereich und das Gst 1111/2 sowie die ergänzenden Bebauungspläne (Nr. 7/2018, 8/2018, 9/2018) für die einzelnen Nutzungseinheiten nach Neuformierung der Parzellen des Planungsgebietes erstellt. Die zulässige Bauhöhe orientiert sich an bestehenden Bebauungsplänen (1/2005 im Bereich des Gst 838/8), der Bestandsbebauung und vorliegenden Projektentwürfen. Im Bereich der beiden Betriebe im Nordteil des Planungsgebietes bleibt die zulässige Bauhöhe im Bereich der bestehenden Bebauung, im Bereich des Zubaus der Fa. Dinkhauser ist zur Realisierung des geplanten Zubaus eine Höherzonung gegenüber dem Bestand vorgesehen.

Auf den im zweiten Teil der Stellungnahme angeführten Punkt „Permanente Vibrationen im Wohngebiet“ kann im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht eingegangen werden.

Schlussfolgerungen:

Die gegenständlichen Bebauungspläne orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmten Projektentwürfen. Durch die Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne wird keine wesentliche Intensivierung der betrieblichen Nutzung im Bereich der Alten Landstraße ermöglicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH zu erwarten. Es wird empfohlen, den Stellungnahmen Nr. 2 und Nr. 3 nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 3 TROG 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101,

den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 21.08.2018, Zahl 6/2018, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur den überwiegenden Teil der bestehenden Betriebsgebäude abzutragen und im Baurecht neu zu errichten.

Weiters wird ein Nutzungsrecht für das Gst 1111/2 eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Wortmeldungen:

GR Niedrist betont, dass dieses Projekt seine volle Zustimmung habe, er rege jedoch an, einen Punkt der eingelangten Stellungnahmen herauszunehmen, der in einem künftigen Raumordnungsausschuss zu diskutieren sei, nämlich die aufgeworfene Frage der Verkehrsbelastung in der Fassergasse. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das vorliegende Verkehrsgutachten, wonach der Verkehr immer noch bewältigbar und die Kapazitätsgrenze noch nicht erreicht sei, man möge sich jedoch diesbezüglich einmal Gedanken im Raumordnungsausschuss machen. Er möchte die eingelangte Stellungnahme zum Anlass nehmen, darauf hinzuweisen, dass man etwas gegen den Verkehr tun müsse.

VbGm. Nuding stimmt zu, dass in der Stellungnahme angeführt sei, dass es in der Fassergasse zu viel Verkehr gebe. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das bereits angesprochene Verkehrsgutachten, demnach bis zu 2040 die Straße den Verkehr leicht aufnehmen könne. Gerne nehme er jedoch die Anregung auf Behandlung im Raumordnungsausschuss auf.

GR-Ersatzmitglied Langer schließt sich der Meinung von GR Niedrist an. Sie sehe vor allem auch die Bedenken der Anrainer, die sich über die Situation Gedanken machen. Man solle sich das Verkehrskonzept gerade im Hinblick auf die Sicherheit der Kinder (Gehwege, Radwege,...) noch einmal anschauen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. **Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2018) betreffend Gste 838/6, 838/8 und 1111/2, alle KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom

01.06.2018, Zahl 9/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

Nr. 1: Arch. DI Lukas Schumacher, 1060 Wien, eingelangt am 18/19.07.2018

Nr. 2: Mag. Silvia Zust mit Familie, 6060 Hall i.T., eingelangt am 25.07.2018

Nr. 3: Roland und Helene Zust, 6060 Hall i.T., eingelangt am 06.08.2018

Nr. 4: Arch. DI Lukas Schumacher, 1060 Wien, eingelangt am 13.08.2018

Nr. 5: Arch. DI Lukas Schumacher, 1060 Wien, eingelangt am 13.08.2018

Stellungnahme Nr. 1:

Arch. DI Lukas Schumacher gibt in einer ersten Stellungnahme an, dass um Anpassungen hinsichtlich der Höhenbeschränkungen und der Baufluchtlinien der Bebauungspläne Nr. 6/2018, Nr. 9/2018, Nr. 10/2018 gebeten werde. Der Stellungnahme angefügt sind Planauszüge des Zubauvorhabens der Fa. Dinkhauser. Die Anpassungen würden aufgrund der Vorgabe der Bemessungshöhe des Hochwasserschutzes, konstruktiven Notwendigkeiten und Änderungen im Zuge des Planungsfortschritts erforderlich.

Stellungnahme Nr. 2:

Frau Silvia Zust gibt an, zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Alte Landstraße / Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße Stellung zu nehmen. Sie führt an, dass die Wohnbevölkerung im Bereich des bis zur Trientlstraße reichenden Abschnitts der Alten Landstraße durch Anrainer- und Pendelverkehr, öffentlichen Verkehr, landwirtschaftlichen Verkehr und zunehmend auch durch Schwerverkehr belastet werde. Durch den intensiven Wohnbau an der Fassergasse, die Nutzungsänderung im Bereich der ehemaligen Lagerhalle der Firma Isosport und die südlich davon geplante Errichtung weiterer Betriebsgebäude durch die Firma Dinkhauser werde sich die Situation weiter verschärfen. Der bis zur Trientlstraße reichende, ein Wohngebiet durchlaufende Abschnitt der Alten Landstraße sei für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde oft überschritten, der Verkehrslärm habe zugenommen. Geh- und Radwege sowie ein Zebrastreifen, welcher den Bewohnern des nahen Altenwohnheims und Schulkindern ein sicheres Queren ermöglichen könnte, würden fehlen. Durch die geplante Bautätigkeit sei im gesamten Gebiet (Trientlstraße, Alte Landstraße, Brixner Straße, Josef-Dinkhauser-Straße) eine Verschärfung der Situation zu befürchten. Man fordere im Interesse der Sicherheit und der Reduktion des Verkehrslärms die Setzung geeigneter Maßnahmen - wie Verkehrsbeschränkungen und die Realisierung eines Gehweges, eines Radweges und eines Zebrastreifens - an der Alten Landstraße.

In einem zweiten Teil wird im vorliegenden Schreiben auf eine Einschränkung der Wohnqualität im gegenständlichen Bereich durch permanente Vibrationen hingewiesen. Diese seien bereits in der Vergangenheit nachweislich durch bestehende Produktionsanlagen südlich des Wohngebietes hervorgerufen worden. Sie würden zu physischen und psychischen Belastungen führen. Seit 2017 würden erneut Vibrationen im nördlichen Zubau der Einschreiter auftreten. Man hoffe auf Unterstützung seitens der Stadtgemeinde, den Verursacher der Schwingungsimmissionen im Wohngebiet ausfindig zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung einzuleiten.

Stellungnahme Nr. 3:

Ergänzend zur Stellungnahme von Frau Silvia Zust ersuchen Roland und Helene Zust, die geplante Zufahrt zum vorgesehenen Neubau auf Gst .1299 über das Servitut auf Gst 839/2 zu überdenken und eine Zufahrt über Gst 838/6 vorzusehen. Weitere betriebliche

Zufahrten sollten im Interesse der Anwohner unbedingt vermieden werden. Da sich das gesamte Areal im Eigentum der Ärztekammer befinde, sei die Möglichkeit einer betrieblichen Zufahrt zum Gst .1299 ausgehend von der Josef-Dinkhauser-Straße sicher gegeben.

Stellungnahme Nr. 4:

Arch. DI Lukas Schumacher bittet in einer zweiten Stellungnahme um Anpassungen hinsichtlich der gestaffelten Baufluchtlinie des Bebauungsplanes Nr. 6/2018. Der Stellungnahme angefügt sind wiederum Planauszüge des Zubauvorhabens der Fa. Dinkhauser. Die Anpassung sei aufgrund statischer Berechnungen erforderlich.

Stellungnahme Nr. 5:

Arch. DI Lukas Schumacher bittet in einer dritten Stellungnahme um Anpassungen hinsichtlich der Bauhöhenbeschränkung des Dachgeschoßes im Bebauungsplan Nr. 6/2018. Der Stellungnahme angefügt sind wiederum Planauszüge des Zubauvorhabens der Fa. Dinkhauser. Die Anpassungen würden aufgrund der Detailplanung hinsichtlich der Lüftungszentrale erforderlich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:

Ad Stellungnahmen Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5:

Die vom Architekten gewünschten Anpassungen der Bebauungspläne sind nachvollziehbar und aus raumplanungsfachlicher Sicht grundsätzlich vertretbar.

Schlussfolgerung:

Die vom Planer angestrebten Anpassungen der Bebauungspläne sind raumplanungsfachlich vertretbar. Es wird empfohlen den vorliegenden Stellungnahmen des Planers zu entsprechen.

Ad Stellungnahmen Nr. 2 und Nr. 3:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen in den gegenständlichen Bebauungsplänen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol grundsätzlich abgestimmten Projektentwürfen.

Die Gste 838/6, 838/8, 839/2 sowie die Gste .1298 und .1299 sind im Besitz der Ärztekammer. Nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur soll der überwiegende Teil der bestehenden Betriebsgebäude abgetragen und im Baurecht neu errichtet werden. Das Gst 1111/2 befindet sich im Besitz der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Es wird der südlich situierten Firma Dinkhauser ein Nutzungsrecht für die Parzelle eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wurden der Bebauungsplan (Nr. 6/2018) für den gesamten im Besitz der Ärztekammer befindlichen Bereich und das Gst 1111/2 sowie die ergänzenden Bebauungspläne (Nr. 7/2018, 8/2018, 9/2018) für die einzelnen Nutzungseinheiten nach Neuformierung der Parzellen des Planungsgebietes erstellt. Die zulässige Bauhöhe orientiert sich an bestehenden Bebauungsplänen (1/2005 im Bereich des Gst 838/8), der Bestandsbebauung und vorliegenden Projektentwürfen. Im Bereich der beiden Betriebe im Nordteil des Planungsgebietes bleibt die zulässige Bauhöhe im Bereich der bestehenden Bebauung, im Bereich des Zubaus der Fa. Dinkhauser ist zur Realisierung des geplanten Zubaus eine Höherzonung gegenüber dem Bestand vorgesehen.

Auf den im zweiten Teil der Stellungnahme angeführten Punkt „Permanente Vibrationen im Wohngebiet“ kann im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht eingegangen werden.

Schlussfolgerungen:

Die gegenständlichen Bebauungspläne orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmten Projektentwürfen. Durch die Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne wird keine wesentliche Intensivierung der betrieblichen Nutzung im Bereich der Alten Landstraße ermöglicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH zu erwarten. Es wird empfohlen, den Stellungnahmen Nr. 2 und Nr. 3 nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 21.08.2018, Zahl 9/2018, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur den überwiegenden Teil der bestehenden Betriebsgebäude abzutragen und im Baurecht neu zu errichten.

Weiters wird ein Nutzungsrecht für das Gst 1111/2 eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. **Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2018) betreffend Gste 838/3, 838/7 und 838/9 sowie eine Teilfläche des Gst 838/1, alle KG Hall, Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.06.2018, Zahl 10/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

Nr. 1: Arch. DI Lukas Schumacher, 1060 Wien, eingelangt am 18/19.07.2018

Nr. 2: Mag. Silvia Zust mit Familie, 6060 Hall i.T., eingelangt am 25.07.2018

Nr. 3: Roland und Helene Zust, 6060 Hall i.T., eingelangt am 06.08.2018

Nr. 4: Arch. DI Lukas Schumacher, 1060 Wien, eingelangt am 13.08.2018

Nr. 5: Arch. DI Lukas Schumacher, 1060 Wien, eingelangt am 13.08.2018

Stellungnahme Nr. 1:

Arch. DI Lukas Schumacher gibt in einer ersten Stellungnahme an, dass um Anpassungen hinsichtlich der Höhenbeschränkungen und der Baufluchtlinien der Bebauungspläne Nr. 6/2018, Nr. 9/2018, Nr. 10/2018 gebeten werde. Der Stellungnahme angefügt sind Planauszüge des Zubauvorhabens der Fa. Dinkhauser. Die Anpassungen würden aufgrund der Vorgabe der Bemessungshöhe des Hochwasserschutzes, konstruktiven Notwendigkeiten und Änderungen im Zuge des Planungsfortschritts erforderlich.

Stellungnahme Nr. 2:

Frau Silvia Zust gibt an, zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Alte Landstraße / Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße Stellung zu nehmen. Sie führt an, dass die Wohnbevölkerung im Bereich des bis zur Trientlstraße reichenden Abschnitts der Alten Landstraße durch Anrainer- und Pendelverkehr, öffentlichen Verkehr, landwirtschaftlichen Verkehr und zunehmend auch durch Schwerverkehr belastet werde. Durch den intensiven Wohnbau an der Fassergasse, die Nutzungsänderung im Bereich der ehemaligen Lagerhalle der Firma Isosport und die südlich davon geplante Errichtung weiterer Betriebsgebäude durch die Firma Dinkhauser werde sich die Situation weiter verschärfen. Der bis zur Trientlstraße reichende, ein Wohngebiet durchlaufende Abschnitt der Alten Landstraße sei für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde oft überschritten, der Verkehrslärm habe zugenommen. Geh- und Radwege sowie ein Zebrastreifen, welcher den Bewohnern des nahen Altenwohnheims und Schulkindern ein sicheres Queren ermöglichen könnte, würden fehlen. Durch die geplante Bautätigkeit sei im gesamten Gebiet (Trientlstraße, Alte Landstraße, Brixner Straße, Josef-Dinkhauser-Straße) eine Verschärfung der Situation zu befürchten. Man fordere im Interesse der Sicherheit und der Reduktion des Verkehrslärms die Setzung geeigneter Maßnahmen - wie Verkehrsbeschränkungen und die Realisierung eines Gehweges, eines Radweges und eines Zebrastreifens - an der Alten Landstraße.

In einem zweiten Teil wird im vorliegenden Schreiben auf eine Einschränkung der Wohnqualität im gegenständlichen Bereich durch permanente Vibrationen hingewiesen. Diese seien bereits in der Vergangenheit nachweislich durch bestehende Produktionsanlagen südlich des Wohngebietes hervorgerufen worden. Sie würden zu physischen und psychischen Belastungen führen. Seit 2017 würden erneut Vibrationen im nördlichen Zubau der Einschreiter auftreten. Man hoffe auf Unterstützung seitens der Stadtgemeinde, den Verursacher der Schwingungsimmissionen im Wohngebiet ausfindig zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung einzuleiten.

Stellungnahme Nr. 3:

Ergänzend zur Stellungnahme von Frau Silvia Zust ersuchen Roland und Helene Zust, die geplante Zufahrt zum vorgesehenen Neubau auf Gst .1299 über das Servitut auf Gst 839/2 zu überdenken und eine Zufahrt über Gst 838/6 vorzusehen. Weitere betriebliche Zufahrten sollten im Interesse der Anwohner unbedingt vermieden werden. Da sich das gesamte Areal im Eigentum der Ärztekammer befinde, sei die Möglichkeit einer

betrieblichen Zufahrt zum Gst .1299 ausgehend von der Josef-Dinkhauser-Straße sicher gegeben.

Stellungnahme Nr. 4:

Arch. DI Lukas Schumacher bittet in einer zweiten Stellungnahme um Anpassungen hinsichtlich der gestaffelten Baufluchtlinie des Bebauungsplanes Nr. 6/2018. Der Stellungnahme angefügt sind wiederum Planauszüge des Zubauvorhabens der Fa. Dinkhauser. Die Anpassung sei aufgrund statischer Berechnungen erforderlich.

Stellungnahme Nr. 5:

Arch. DI Lukas Schumacher bittet in einer dritten Stellungnahme um Anpassungen hinsichtlich der Bauhöhenbeschränkung des Dachgeschoßes im Bebauungsplan Nr. 6/2018. Der Stellungnahme angefügt sind wiederum Planauszüge des Zubauvorhabens der Fa. Dinkhauser. Die Anpassungen würden aufgrund der Detailplanung hinsichtlich der Lüftungszentrale erforderlich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:

Ad Stellungnahmen Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5:

Die vom Architekten gewünschten Anpassungen der Bebauungspläne sind nachvollziehbar und aus raumplanungsfachlicher Sicht grundsätzlich vertretbar.

Schlussfolgerung:

Die vom Planer angestrebten Anpassungen der Bebauungspläne sind raumplanungsfachlich vertretbar. Es wird empfohlen den vorliegenden Stellungnahmen des Planers zu entsprechen.

Ad Stellungnahmen Nr. 2 und Nr. 3:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen in den gegenständlichen Bebauungsplänen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol grundsätzlich abgestimmten Projektentwürfen.

Im Bereich der Gste 838/3, 838/7, 838/9 befinden sich die Betriebsgebäude der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH. Es sollen ein Verbindungstrakt zum westlich des bestehenden Betriebsgeländes geplanten Zubau sowie eine Verbindungsbrücke, welche den Zubau mit dem südlich der Josef-Dinkhauser-Straße befindlichen Bestandsgebäude verbindet, errichtet werden. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen und insbesondere das Überbauen von Grundgrenzen (u.a. zur Absicherung bzw. Errichtung der Verbindungsbrücken) zu ermöglichen, wurde ein neuer Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt. Die Festlegungen orientieren sich an den bestehenden Bebauungsplänen (1/2011, 13/2010), der Bestandsbebauung und dem vorliegenden Projektentwurf. Die Bauhöhenbeschränkungen und die Gebäudesituierung lassen mit Ausnahme des geplanten Zubaus im Westen kaum Kubaturerweiterungen zu.

Auf den im zweiten Teil der Stellungnahme angeführten Punkt „Permanente Vibrationen im Wohngebiet“ kann im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht eingegangen werden.

Schlussfolgerungen:

Die gegenständlichen Bebauungspläne orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol

abgestimmten Projektentwürfen. Durch die Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne wird keine wesentliche Intensivierung der betrieblichen Nutzung im Bereich der Alten Landstraße ermöglicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH zu erwarten. Es wird empfohlen, den Stellungnahmen Nr. 2 und Nr. 3 nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 3 TROG 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 21.08.2018, Zahl 10/2018, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Grundstücke 838/3, 838/7 und 838/9 befinden sich die Betriebsgebäude der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH. Es sollen ein Verbindungstrakt zum westlich des bestehenden Betriebsgeländes geplanten Neubau sowie eine Verbindungsbrücke, welche den Neubau mit dem südlich der Josef-Dinkhauser-Straße befindlichen Bestandsgebäude verbindet, errichtet werden.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen und insbesondere das Überbauen von Grundgrenzen (u.a. zur Absicherung bzw. Errichtung der Verbindungsbrücken) zu ermöglichen, wird ein gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 49) betreffend eine Teilfläche des Gst 832/1, KG Hall, Alte Landstraße / Brixner Straße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 12.06.2018, Zahl 354-2018-00006, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt wird/werden:

Nr. 1: Mag. Silvia Zust mit Familie, 6060 Hall i.T., eingelangt am 25.07.2018
Nr. 2: Roland und Helene Zust, 6060 Hall i.T., eingelangt am 06.08.2018

Stellungnahme Nr. 1:

Frau Silvia Zust gibt an, zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Alte Landstraße / Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße Stellung zu nehmen. Sie führt an, dass die Wohnbevölkerung im Bereich des bis zur Trientlstraße reichenden Abschnitts der Alten Landstraße durch Anrainer- und Pendelverkehr, öffentlichen Verkehr, landwirtschaftlichen Verkehr und zunehmend auch durch Schwerverkehr belastet werde. Durch den intensiven Wohnbau an der Fassergasse, die Nutzungsänderung im Bereich der ehemaligen Lagerhalle der Firma Isosport und die südlich davon geplante Errichtung weiterer Betriebsgebäude durch die Firma Dinkhauser werde sich die Situation weiter verschärfen. Der bis zur Trientlstraße reichende, ein Wohngebiet durchlaufende Abschnitt der Alten Landstraße sei für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde oft überschritten, der Verkehrslärm habe zugenommen. Geh- und Radwege sowie ein Zebrastreifen, welcher den Bewohnern des nahen Altenwohnheims und Schulkindern ein sicheres Queren ermöglichen könnte, würden fehlen. Durch die geplante Bautätigkeit sei im gesamten Gebiet (Trientlstraße, Alte Landstraße, Brixner Straße, Josef-Dinkhauser-Straße) eine Verschärfung der Situation zu befürchten. Man fordere im Interesse der Sicherheit und der Reduktion des Verkehrslärms die Setzung geeigneter Maßnahmen - wie Verkehrsbeschränkungen und die Realisierung eines Gehweges, eines Radweges und eines Zebrastreifens - an der Alten Landstraße.

In einem zweiten Teil wird im vorliegenden Schreiben auf eine Einschränkung der Wohnqualität im gegenständlichen Bereich durch permanente Vibrationen hingewiesen. Diese seien bereits in der Vergangenheit nachweislich durch bestehende Produktionsanlagen südlich des Wohngebietes hervorgerufen worden. Sie würden zu physischen und psychischen Belastungen führen. Seit 2017 würden erneut Vibrationen im nördlichen Zubau der Einschreiter auftreten. Man hoffe auf Unterstützung seitens der Stadtgemeinde, den Verursacher der Schwingungsimmissionen im Wohngebiet ausfindig zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung einzuleiten.

Stellungnahme Nr. 2:

Ergänzend zur Stellungnahme von Frau Silvia Zust ersuchen Roland und Helene Zust, die geplante Zufahrt zum vorgesehenen Neubau auf Gst .1299 über das Servitut auf Gst 839/2 zu überdenken und eine Zufahrt über das Gst 838/6 vorzusehen.

Weitere betriebliche Zufahrten sollten im Interesse der Anwohner unbedingt vermieden werden. Da sich das gesamte Areal im Eigentum der Ärztekammer befinde, sei die Möglichkeit einer betrieblichen Zufahrt zum Gst .1299 ausgehend von der Josef-Dinkhauser-Straße sicher gegeben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Das Planungsgebiet der Änderungen des Flächenwidmungsplanes liegt gemäß dem örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereichs, für den eine wohnverträgliche gewerbliche Nutzung verankert ist.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 49 sieht die Ausweisung einer im Wesentlichen als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 (UG: allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016, ab EG: teilw. allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016, teilw. eingeschränktes allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 i.V.m § 39 Abs. 2 TROG 2016 (betriebl. Nutzung auf Lagerflächen und Verwaltungsnutzung beschränkt)) und Sonderfläche Immissionsschutzstreifen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 gewidmeten Teilfläche des Gst 832/1 als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG

2016 vor. Der bisher als Sonderfläche Immissionsschutzstreifen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 ausgewiesene Bereich bleibt innerhalb der Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 unverändert erhalten. Der bisher als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016 bzw. eingeschränktes allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 i.V.m § 39 Abs. 2 TROG 2016 festgelegte Bereich wird innerhalb der Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen als Sonderfläche Parkplatz, Parkhaus gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 verankert. Die bestehende Nutzung des Planungsgebietes für Parkzwecke der Fa. Dinkhauser wird durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes raumordnungsfachlich abgesichert. Die Zufahrt hat aus raumplanungsfachlicher Sicht über die Brixner Straße zu erfolgen. Aus diesem Grund wurde ein schmaler nach Norden reichender Arm des Gst 832/1 im Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 belassen. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 ist in der Folge eine Teilung des Gst 832/1 erforderlich. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall i.T. soll die Zufahrt über die Alte Landstraße grundsätzlich aufgelassen werden. Hiermit ist eine Verringerung der Verkehrsbelastung für das anschließende Wohngebiet zu erwarten. Durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes kommt es zu einer Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums im Bereich des Gst 832/1. Der als Immissionsschutzstreifen ausgewiesene Bereich zwischen Parkplatz und angrenzenden Wohnhäusern bleibt unverändert erhalten.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht werden die Interessen der Nachbarn durch die Änderungen des Flächenwidmungsplanes nicht wesentlich beeinträchtigt. Das zulässige Nutzungsspektrum wird durch die Änderungen des Flächenwidmungsplanes nur unwesentlich erweitert bzw. auf die bestehende Nutzung eingeschränkt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser zu erwarten. Der Ersatz des über einen von der Alten Landstraße abzweigenden Servitutsweg (Gp 839/2) erschlossenen ehemaligen Lagerhauses der Fa. Isosport (Bp .1299; Kunststoffbranche) durch ein Betriebsgebäude der Fa. Huber Schaltanlagen (2018: 22 Mitarbeiter) erfolgt unabhängig von den gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes. Derzeit besteht eine rechtmäßige Zufahrt von Norden. Diese bleibt unverändert erhalten. Eine Verkehrszunahme in Folge des neuen Betriebes ist nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Hall i.T. nicht zu erwarten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nördlich der Alten Landstraße bereits durch einen Grünstreifen abgetrennter Gehweg besteht. Ein Gehweg an der Südseite sowie ein Zebrastreifen zur Querung der Alten Landstraße bestehen im gegenständlichen Bereich derzeit nicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollte grundsätzlich die Realisierung einer sicheren Anbindung des südlich der Alten Landstraße gelegenen Wohngebietes an den nördlich der Alten Landstraße verlaufenden Gehweg geprüft werden (evtl. Verlegung des Gehweges auf die Südseite der Alten Landstraße). Des Weiteren wird auf die Beurteilung aus straßenbautechnischer Sicht durch den für Tiefbau zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall i.T. verwiesen. Auf den im zweiten Teil der Stellungnahme Nr. 1 angeführten Punkt „Permanente Vibrationen im Wohngebiet“ kann im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht eingegangen werden.

Empfehlung:

Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Durch die gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird keine Intensivierung der betrieblichen Nutzung im Bereich des gegenständlichen Abschnitts der Alten Landstraße ermöglicht. Es ist aus raumplanungsfachlicher Sicht in der Folge der Neubebauung an der Josef-Dinkhauser-Straße auch nicht von einer Erhöhung der

Verkehrsbelastung an der Alten Landstraße auszugehen. Es wird empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, entsprechend dem von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück 832/1 KG 81007 Hall

rund 1981 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie

rund 583 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Immissionsschutzstreifen

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie

rund 27 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1981 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Parkhaus

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 583 m²

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Immissionsschutzstreifen

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 27 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Parkhaus

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, den auf Gst 832/1 befindlichen Parkplatz zu asphaltieren bzw. ggf. ein Parkhaus zu errichten.

Zur Realisierung des Bauvorhabens ist die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 erforderlich, welche mit einer Grundstücksteilung und der gegenständlichen, auf die Teilung abgestimmten Änderung des Flächenwidmungsplanes hergestellt werden soll.

Wortmeldungen:

Vbgm. Tscherner stellt die Frage, ob es immer schon die Definition „Parkhaus“ in diesem Bereich gegeben habe.

Bgm. Posch erläutert, dass es früher eine Sonderflächenwidmung gewesen sei, die nicht in Anspruch genommen worden sei, weshalb gesetzlich der Änderungsbedarf bestehe.

Vbgm Nuding führt dazu weiters aus, dass die Höhe eingeschränkt sei, was man im dazu gehörigen Bebauungsplan ersehen könne.

Vbgm. Tscherner weist auf die aus seiner Sicht bestehende Notwendigkeit hin, dass zu den bewohnten Seiten keine Gebäudeöffnungen existieren sollten. Es wäre in diesen Bereichen (Nord, Ost, West) wünschenswert, dort keine Öffnungen anzubringen, weil ein Schutzstreifen von 5 Metern nichts nütze, da der Schall „darüberspringe“.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.5. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2018) betreffend Gst 832/1, KG Hall, Alte Landstraße / Brixner Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Bebauungsplanes vom 11.06.2018, Zahl 11/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Mag. Silvia Zust mit Familie, 6060 Hall i.T., eingelangt am 25.07.2018
Frau Zust gibt an, zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes Alte Landstraße / Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße Stellung zu nehmen. Sie führt an, dass die Wohnbevölkerung im Bereich des bis zur Trientlstraße reichenden Abschnitts der Alten Landstraße durch Anrainer- und Pendelverkehr, öffentlichen Verkehr, landwirtschaftlichen Verkehr und zunehmend auch durch Schwerverkehr belastet werde. Durch den intensiven Wohnbau an der Fassergasse, die Nutzungsänderung im Bereich der ehemaligen Lagerhalle der Firma Isosport und die südlich davon geplante Errichtung weiterer Betriebsgebäude durch die Firma Dinkhauser werde sich die Situation weiter verschärfen. Der bis zur Trientlstraße reichende ein Wohngebiet durchlaufende Abschnitt der Alten Landstraße sei für ein derartiges Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung werde oft überschritten, der Verkehrslärm habe zugenommen. Geh- und Radwege sowie ein Zebrastreifen, welcher den Bewohnern des nahen Altenwohnheims und Schulkindern ein sicheres Queren ermöglichen könnte, würden fehlen. Durch die geplante Bautätigkeit sei im gesamten Gebiet (Trientlstraße, Alte Landstraße, Brixner Straße, Josef-Dinkhauser-Straße) eine Verschärfung der Situation zu befürchten. Man fordere im Interesse der Sicherheit und der Reduktion des Verkehrslärms die Setzung geeigneter Maßnahmen - wie Verkehrsbeschränkungen und die Realisierung eines Gehweges, eines Radweges und eines Zebrastreifens - an der Alten Landstraße.
In einem zweiten Teil wird im vorliegenden Schreiben auf eine Einschränkung der Wohnqualität im gegenständlichen Bereich durch permanente Vibrationen hingewiesen. Diese seien bereits in der Vergangenheit nachweislich durch bestehende Produktionsanlagen südlich des Wohngebietes hervorgerufen worden. Sie würden zu physischen und psychischen Belastungen führen. Seit 2017 würden erneut Vibrationen im nördlichen Zubau der Einschreiter auftreten. Man hoffe auf Unterstützung seitens der Stadtgemeinde, den Verursacher der Schwingungsimmissionen im Wohngebiet ausfindig zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung einzuleiten.
- Roland und Helene Zust, 6060 Hall i.T., eingelangt am 06.08.2018
Ergänzend zur Stellungnahme von Frau Silvia Zust ersuchen Roland und Helene Zust, die geplante Zufahrt zum vorgesehenen Neubau auf Gst .1299 über das Servitut auf Gst 839/2 zu überdenken und eine Zufahrt über Gst 838/6 vorzusehen. Weitere betriebliche Zufahrten sollten im Interesse der Anwohner unbedingt vermieden werden. Da sich das gesamte Areal im Eigentum der Ärztekammer befinde, sei die Möglichkeit einer betrieblichen Zufahrt zum Gst .1299 ausgehend von der Josef-Dinkhauser-Straße sicher gegeben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen in den gegenständlichen Bebauungsplänen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol grundsätzlich abgestimmten Projektentwürfen.

Für das Gst 832/1 gilt bisher der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan (Nr. 1/2011) - Dinkhauser Werk 3. In Hinblick auf die bestehende und geplante Nutzung des Gst 832/1 (Parkplatz, Parkhaus) wurde im Auftrag der Stadtgemeinde Hall i.T. eine planungsrechtliche Überarbeitung durchgeführt. Gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan 1/2011 wird dabei der höchste Gebäudepunkt um 3,6 m zurückgenommen.

Grundsätzlich kann aus raumplanungsfachlicher Sicht festgestellt werden, dass es mit Ausnahme des Zubaus der Fa. Dinkhauser zur keiner Intensivierung der gewerblichen Nutzung im gegenständlichen Bereich kommt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser zu erwarten. Der Ersatz des über einen von der Alten Landstraße abzweigenden Servitutsweg (Gst 839/2) erschlossenen ehemaligen Lagerhauses der Fa. Isosport (Gst .1299; Kunststoffbranche) durch ein Betriebsgebäude der Fa. Huber Schaltanlagen (2018: 22 Mitarbeiter) hat keine Ausweitung der Kubatur zur Folge. Derzeit besteht eine rechtmäßige Zufahrt von Norden. Diese bleibt unverändert erhalten. Eine Verkehrszunahme in Folge des neuen Betriebes ist nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Hall in Tirol nicht zu erwarten. Insgesamt ist aus raumplanungsfachlicher Sicht in Folge der Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne nicht von einer relevanten Verkehrszunahme an der Alten Landstraße auszugehen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nördlich der Alten Landstraße bereits ein durch einen Grünstreifen abgetrennter Gehweg besteht. Ein Gehweg an der Südseite sowie ein Zebrastreifen zur Querung der Alten Landstraße bestehen im gegenständlichen Bereich derzeit nicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollte grundsätzlich die Realisierung einer sicheren Anbindung des südlich der Alten Landstraße gelegenen Wohngebietes an den nördlich der Alten Landstraße verlaufenden Gehweg geprüft werden. Des Weiteren wird auf die Beurteilung aus straßenbautechnischer Sicht durch den für Tiefbau zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol verwiesen.

Auf den im zweiten Teil der Stellungnahme angeführten Punkt „Permanente Vibrationen im Wohngebiet“ kann im Rahmen der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht eingegangen werden.

Schlussfolgerungen:

Die gegenständlichen Bebauungspläne orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den bestehenden Bebauungsplänen, dem Umfeld und dem Bestand der Planungsgebiete sowie den mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmten Projektentwürfen. Durch die Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne wird keine wesentliche Intensivierung der betrieblichen Nutzung im Bereich der Alten Landstraße ermöglicht. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verkehrszunahme im Bereich der Alten Landstraße eher durch die Wohnbautätigkeit im Bereich der Fassergasse als durch die über die Trientlstraße, die Josef-Dinkhauser-Straße und die Brixner Straße erschlossenen Zubauten der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH zu erwarten. Es wird empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Änderung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 11.06.2018, Zahl 11/2018, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Für das Grundstück 832/1 gilt derzeit der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan (Nr. 1/2011).

In Hinblick auf die bestehende und geplante Nutzung des Grundstückes als Parkplatz bzw. Parkhaus wird eine planungsrechtliche Überarbeitung durchgeführt und gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Wortmeldung:

Vbgm. Nuding verweist – wie bereits zu TOP 2.4. angekündigt – auf die im Bebauungsplan Nr. 11/2018 enthaltene Höhenfestlegungen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 51) betreffend Gst 447/21, KG Hall, Kaiser-Max-Straße / Faistenbergerstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.08.2018, Zahl 354-2018-00008, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **447/21 KG 81007 Hall**

rund 3762 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,

Festlegung Erläuterung: Schule

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks,
Festlegung Erläuterung: Schule, Kindergarten und Hort

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Nach dem Umzug der Neuen Mittelschule Schönegg in das neue Schulzentrum sollen Räumlichkeiten für einen Kindergarten adaptiert werden. Die bestehende Volksschule und der Hort sollen am Standort erhalten bleiben. Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Wortmeldungen:

GR Langer beantragt, dass die Tagesordnungspunkte TOP 2.6. und TOP 5.1. abgesetzt werden. Stattdessen bringt sie im Namen der Gemeinderatspartei „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ nachfolgenden Antrag ein:

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Räumlichkeiten der NMS Europa zur Errichtung eines temporären Kindergartens für drei Kindergartengruppen herangezogen werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadt Hall in Tirol kämpft seit Jahren mit einem gravierenden Mangel an Kinderbetreuungsplätzen. Da die Errichtung des in Schönegg geplanten Kindergartenentrums noch dauern wird und bis dahin viele Eltern auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder warten müssen, gilt es, rasch eine Übergangslösung zu finden. Die bisher angedachte Adaptierung der NMS Schönegg stellt sich inzwischen jedoch als einerseits nicht so schnell umsetzbar wie erhofft und andererseits als teure Variante heraus.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher kalkulierten € 500.000,00 für die notwendigen Anpassungen nicht ausreichend sind, sondern dass inzwischen von Kosten in der Höhe von € 800.000,00 gesprochen werden muss. Da es sich hierbei um eine Übergangslösung und nicht um eine langfristige Investition handelt, wäre es verantwortungslos, derartig hohe Kosten einfach hinzunehmen. Des Weiteren lässt sich der Zeitplan, auf den man ursprünglich gehofft hat, bei weitem nicht umsetzen, da es bereits durch die erneut notwendig gewordene Ausschreibung zu deutlichen Verzögerungen gekommen ist. Das neue Kindergartenjahr hat inzwischen begonnen und wir können die erhofften Kindergartenplätze leider nicht bieten.

Mit Fertigstellung des Schulzentrums werden nicht nur die Räumlichkeiten in der NMS Schönegg frei, sondern ebenso die der NMS Europa in der Bachlechnerstraße. Da das Gebäude der NMS Europa im Gegensatz zur NMS Schönegg nie als „nicht sanierbar“ betitelt wurde, ist davon auszugehen, dass die Gebäudestruktur in einem guten und nutzbaren Zustand ist. Zudem ist die NMS Europa barrierefrei erreichbar und daher ohne größere Umbauarbeiten zu einem temporären Kindergarten adaptierbar. Im barrierefrei erreichbaren Erdgeschoß der NMS befinden sich ausreichend Räumlichkeiten für die Unterbringung der drei Kindergartengruppen. Gleich gegenüber befindet sich der Altstadtpark, der zum Teil bereits als Spielfläche für den Kindergarten Bachlechnerstraße freigegeben worden ist.

Da es sich um eine dringliche Angelegenheit handelt, könnte der verbleibende Teil des Altstadtarks einem temporären Kindergarten in der NMS Europa als Gartenfläche zur Verfügung gestellt werden, solange es einer derartigen Übergangslösung bedarf.

Außerdem könnten Synergien genutzt werden und beispielsweise der „Mittagstisch“ im Bachlechnerkindergarten auch von den drei Kindergartengruppen in der NMS Bachlechner genutzt werden.

Die Stadt Hall in Tirol hat nach wie vor kein nachhaltiges Kinderbetreuungskonzept ausgearbeitet. Umso mehr sollte es unser Auftrag sein, verantwortungsvoll und überlegt mit dem Geld der SteuerzahlerInnen umzugehen, um diesem Mangel entgegenzuwirken.

Vbgm. Tscherner erwähnt, dass er bereits am 03.07.2018 versucht habe, diese Idee dem Gemeinderat schmackhaft zu machen. Da die Idee aber nicht aufgegriffen worden sei, bringe man nun den von GR Langer vorgebrachten Gemeinderatsantrag ein.

StR Partl sieht bei einer Heranziehung der NMS Europa für Kindergartengruppen keinen Vorteil gegenüber dem Standort in Schönegg. Auch in Schönegg gebe es einen Spielplatz und auch einen Mittagstisch. Die NMS Europa könnte man nach Aussiedelung der Schule auch für andere Zwecke nutzen.

GR Niedrist verweist darauf, dass beim Umbau stets die „Barrierefreiheit“ das große Thema gewesen sei. Dieses Problem habe man bei der NMS Europa nicht. Man müsse bedenken, dass hier nicht „eigenes Geld“, sondern das Geld der Steuerzahler investiert werde.

Bgm. Posch erwidert, dass es beim Vorhaben in Schönegg nicht primär um das Thema „Barrierefreiheit“ gehe. Sobald ein Altbestand in Hinblick auf einen Umbau „angegriffen“ werde, müsse man alle aktuell gültigen Vorschriften einhalten. Die Schule in Schönegg sei „in Ordnung“, nur müssten bei einem Umbau eben alle neuen und aktuellen Vorschriften erfüllt werden. Dies würde im Übrigen auch bei einem Umbau der NMS Europa zutreffen. Die Barrierefreiheit sei bestimmt nicht der Hauptgrund für den Standort in Schönegg gewesen. In Hall habe man in den letzten Jahren sehr viel betreffend Kindereinrichtungen unternommen. Bgm. Posch verweist darauf, dass sich der Bedarf in den letzten Jahren geändert habe. Der Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung seien früher in dieser Form und in diesem Ausmaß nicht nachgefragt worden. Bgm. Posch verweist auf die Investitionen und Adaptierungen der letzten Jahre. Man habe beispielsweise Speiseräume in der Bachlechnerstraße nachgerüstet etc. Das werde jetzt in Schönegg auch gemacht. Man habe sich als Stadt ständig bewegt.

GR-Ersatzmitglied Langer stimmt zu, dass einiges passiert sei, es aber nach wie vor zuwenig Kindergarten- und Kinderkrippenplätze gebe. Es sei zu spät reagiert worden, weil nach wie vor kein Kinderbetreuungskonzept existiere.

GR Niedrist führt weiters aus, dass ihm das Gleichgewicht in Hall fehle: Es finde enorme Bautätigkeit statt, aber man würde die Infrastruktur vergessen. Man müsse diesbezüglich unbedingt ein Konzept erarbeiten. Sein diesbezüglicher Antrag sei 5 Monate her. Der Standort Schönegg sei angeblich nicht sanierbar, es werde dort irgendwann neu gebaut. Die NMS Europa könne man jedoch sanieren. Natürlich müsse man brandtechnisch, sanitärtechnisch etc. „nachziehen“, aber das Gebäude bleibe uns erhalten, und müsse nicht wie Schönegg abgerissen werden.

Bgm. Posch verweist darauf, dass der Standort in Schönegg die rascheste Lösung darstelle.

StR Mimm führt an, dass es aus seiner Sicht verfehlt sei, jetzt eine Grundsatzdebatte zu führen. Er stimme GR Niedrist zu, dass Hall in den letzten Jahren großen Familienzuwachs erfahren habe. Er glaube aber, dass es jetzt soweit sei, das Projekt in Schönegg angehen zu können. Er glaube nicht, dass in der Innenstadt ein so großer Bedarf gegeben sei wie in den Außenbereichen. Daher sei für ihn der Standort in Schönegg der Richtige.

VbGm. Nuding verwehrt sich gegen den Vorwurf, dass der Bereich Infrastruktur nicht nachgezogen worden sei, und betont, dass man unter Berücksichtigung des Standortes in Schönegg dann eine 90 %ige Abdeckung gemäß den „Bologna-Zielen“ erreicht habe.

GR Niedrist führt aus, dass es nicht nur um den Schönegger Kindergarten gehe, sondern auch um den Bereich in der Lend. Für den Bereich der Kinder in der Lend stelle der Standort in Schönegg keinen großen Vorteil dar. Man habe zur Zeit wohl 84% „Abdeckung“, man kaufe sich die auf 90% fehlenden 6% jedoch um den Preis von ca. EUR 800.000,-! Es handle sich hier um eine temporäre Lösung, die vermieden werden könnte, wenn man vorausschauend agieren würde.

Bgm. Posch weist im Zusammenhang mit der Wortmeldung von GR Niedrist darauf hin, dass der Kindergarten in der Lend früher „kleingeschrumpft“ worden sei.

GR-Ersatzmitglied Langer entgegnet, dass die Entwicklung beim Kindergarten Glashüttenweg absehbar gewesen sei. Hall-West sei nach wie vor nicht mit 2 Kindergärten „gesegnet“, obwohl die Bautätigkeit dort enorm sei. Der Weg von dort in die Innenstadt sei wesentlich leichter als nach Schönegg.

GR Schmid ersucht, dass im nächsten Bildungsausschuss die Betreuungszahlen 84% und 90% diskutiert werden mögen. Sie verstehe die Gemeinderatspartei „Für Hall“, aber sie sehe das Problem, dass jetzt die Plätze gebraucht werden. In Schönegg seien die

Planungen fertig, es könne losgelegt werden. Sie möchte keine Zeitverzögerung. Zum Seitenhieb betreffend Glashüttenweg erlaube sie sich die Anmerkung, dass Vereinsräumlichkeiten geplant gewesen seien, aus denen dann aber Wohnungen daraus entstanden seien.

StR Schramm- Skoficz möchte einen Gegenvorschlag machen: Es werde den Standort in Schönegg brauchen, aber man sollte den von „Für Hall“ vorgeschlagenen Standort an der NMS Europa zusätzlich und unabhängig von Schönegg überprüfen, ob hier ein sinnvoller Platz für einen Kindergarten sein könnte.

GR-Ersatzmitglied Langer bringt zum Thema Zeitablauf vor, dass es ohnedies noch eine Weile dauern werde, bis die Schule von Schönegg ausziehe, bis dahin wäre es möglich, die Alternative NMS Europa zu prüfen.

Vbgm. Nuding kontert, dass das neue Schulzentrum in 6 Wochen fertig gestellt sei. Im übrigen unterliege man den Bestimmungen des Vergabegesetzes, was bedeuten würde, dass man mit dem Kinderbetreuungsprojekt komplett neu starten müsse, wenn heute kein Beschluss gefasst werden sollte. Man müsste sich dann wohl den Vorwurf machen, dass man sich nicht um Kindergartenplätze kümmern würde.

Vbgm. Tscherner entgegnet, dass diese 6 Wochen sehr gut für eine Umplanung genutzt werden könnten, man wisse ja, was man brauche. Es wäre dies kein großer Aufwand.

Beschluss:

Der Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes wird mit 3 Stimmen gegen 3 Enthaltungen (GR Sachers, GR Schmid, GR Mayer) und 15 Ablehnungen (8 MandatarInnen der Bürgermeisterliste Dr. Eva Maria Posch, 4 MandatarInnen der FPÖ, GR Mimm, GR Erbeznik und StR Schramm-Skoficz) mehrheitlich abgelehnt.

Bgm. Posch stellt fest, dass der Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 2.6. mehrheitlich nicht angenommen worden und dieser somit inhaltlich zu behandeln sei.

Es folgte daher in weiterer Folge die Abstimmung über den Antrag zu TOP 2.6. betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 51, dass dieser durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden möge:

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR-Ersatzmitglied Langer, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 52) betreffend Teilflächen der Gste 809, 810/1, 1083 und 830/7, alle KG Hall, Brixner Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.08.2018, Zahl 354-2018-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **1083 KG 81007 Hall**

rund 81 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **809 KG 81007 Hall**

rund 116 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **810/1 KG 81007 Hall**

rund 127 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **830/7 KG 81007 Hall**

rund 560 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs soll an der Innsbrucker Straße eine neue Bushaltestelle errichtet werden. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt, entlang der Brixner Straße eine neue Gehwegverbindung von der Alten Landstraße zur geplanten Bushaltestelle an Innsbrucker Straße zu schaffen. Im Zuge der Neuplanung soll die Brixner Straße nach Osten verschwenkt werden, um eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses durch Rangier- und Ladetätigkeiten im Bereich der bestehenden LKW-Andockstellen der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH auszuschließen. Weiters sollen in Interesse der Sicherheit und des Verkehrsflusses auch Anpassungen im Bereich der Einmündung der Brixner Straße in die B 171 Tiroler Straße vorgenommen werden. Um die im Zuge des Gehwegbaus beabsichtigte Verschwenkung der Brixner Straße und die geplanten Adaptionen im Bereich des südlich gelegenen Knotens raumordnungsrechtlich abzusichern, soll der vorgesehene Verlauf als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 im Flächenwidmungsplan verankert werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

- Abschluss privatrechtlicher Vereinbarung
- Straßengrundabtretung
- Straßenbaumaßnahmen

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

zu 3.1. Beiträge nach dem SOG (2. Abschnitt)

ANTRAG:

Für die Förderung nach dem SOG, Abrechnungsjahr 2018, wird die Freigabe von Mitteln in der Höhe von EUR 100.000,00 (2. Abschnitt) auf HHSt. 5/363020-778000 genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt, wie im Haushaltsplan vorgesehen, durch Entnahme von Rücklagen und durch Zuschussleistung des Landes.

BEGRÜNDUNG:

Im Haushaltsplan 2018 sind auf HHSt. 5/363020-778000 Mittel in der Höhe von EUR 200.000,00 vorgesehen, davon sollten im 2. Abschnitt EUR 100.000,00 freigegeben werden.

Nach Beurteilung und Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenbeirat bzw. durch den Ortssachverständigen (Mitglied im Sachverständigenbeirat) werden die einzelnen Förderbeträge aufgelistet und abschnittsweise ausbezahlt. Von Seiten des Landes werden 50 % der Gesamtsumme refundiert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5.1. Adaptierung NMS-Schöneegg - Kindergarten im Erdgeschoss Vergabe Generalunternehmerleistung und Nachtragskredit

GR-Ersatzmitglied Langer beantragt, dass die Tagesordnungspunkte TOP 2.6. und TOP 5.1. abgesetzt werden. Stattdessen bringt sie im Namen der Gemeinderatspartei „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ nachfolgenden Antrag ein:

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Räumlichkeiten der NMS Europa zur Errichtung eines temporären Kindergartens für drei Kindergartengruppen herangezogen werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadt Hall in Tirol kämpft seit Jahren mit einem gravierenden Mangel an Kinderbetreuungsplätzen. Da die Errichtung des in Schönegg geplanten Kindergartenentrums noch dauern wird und bis dahin viele Eltern auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder warten müssen, gilt es, rasch eine Übergangslösung zu finden. Die bisher angedachte Adaptierung der NMS Schönegg stellt sich inzwischen jedoch als einerseits nicht so schnell umsetzbar wie erhofft und andererseits als teure Variante heraus.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher kalkulierten € 500.000,00 für die notwendigen Anpassungen nicht ausreichend sind, sondern dass inzwischen von Kosten in der Höhe von € 800.000,00 gesprochen werden muss. Da es sich hierbei um eine Übergangslösung und nicht um eine langfristige Investition handelt, wäre es verantwortungslos, derartig hohe Kosten einfach hinzunehmen. Des Weiteren lässt sich der Zeitplan, auf den man ursprünglich gehofft hat, bei weitem nicht umsetzen, da es bereits durch die erneut notwendig gewordene Ausschreibung zu deutlichen Verzögerungen gekommen ist. Das neue Kindergartenjahr hat inzwischen begonnen und wir können die erhofften Kindergartenplätze leider nicht bieten.

Mit Fertigstellung des Schulzentrums werden nicht nur die Räumlichkeiten in der NMS Schönegg frei, sondern ebenso die der NMS Europa in der Bachlechnerstraße. Da das Gebäude der NMS Europa im Gegensatz zur NMS Schönegg nie als „nicht sanierbar“ betitelt wurde, ist davon auszugehen, dass die Gebäudestruktur in einem guten und nutzbaren Zustand ist. Zudem ist die NMS Europa barrierefrei erreichbar und daher ohne größere Umbauarbeiten zu einem temporären Kindergarten adaptierbar. Im barrierefrei erreichbaren Erdgeschoß der NMS befinden sich ausreichend Räumlichkeiten für die Unterbringung der drei Kindergartengruppen. Gleich gegenüber befindet sich der Altstadtpark, der zum Teil bereits als Spielfläche für den Kindergarten Bachlechnerstraße freigegeben worden ist.

Da es sich um eine dringliche Angelegenheit handelt, könnte der verbleibende Teil des Altstadtparks einem temporären Kindergarten in der NMS Europa als Gartenfläche zur Verfügung gestellt werden, solange es einer derartigen Übergangslösung bedarf.

Außerdem könnten Synergien genutzt werden und beispielsweise der „Mittagstisch“ im Bachlechnerkindergarten auch von den drei Kindergartengruppen in der NMS Bachlechner genutzt werden.

Die Stadt Hall in Tirol hat nach wie vor kein nachhaltiges Kinderbetreuungskonzept ausgearbeitet. Umso mehr sollte es unser Auftrag sein, verantwortungsvoll und überlegt mit dem Geld der SteuerzahlerInnen umzugehen, um diesem Mangel entgegenzuwirken.

ANTRAG:

1. Als **Generalunternehmer** wird die Firma Fröschl AG & Co.KG, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol, zum Angebotspreis von netto 591.331,26 Euro beauftragt.
2. Aufgrund der nun ermittelten Kosten reichen die auf HHSt. 5/240090-010000 vorgesehenen Mittel von EUR 500.000,00 nicht aus.
Daher wird auf der angeführten Haushaltsstelle ein **Nachtragskredit** in Höhe von EUR 150.000,00 bewilligt, sodass in weiterer Folge EUR 650.000,00 zur Verfügung stehen. Damit sind die ob. angeführten Kosten und allfällige und unerwartete Mehrkosten abgedeckt.
3. Die **Finanzierung** erfolgt durch Übertragung von Mitteln aus dem OHH in Höhe von EUR 200.000,00 auf HHSt. 6/240090 + 910000 (Zuführung von Mitteln des OHH).
4. Hinsichtlich der Übertragung der Mittel des OHH an den AOHH wird auf HHSt. 1/980000-910000 (Zuführung an den AOHH) ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 200.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen auf 2/990000 + 963000 (Soll-Überschuss Vorjahr).

BEGRÜNDUNG:

Nachdem bei der ersten Ausschreibung (Abgabedatum 13.06.2018) lediglich ein Angebot der Fa. Strabag abgegeben wurde und sich seitdem die Ausschreibungsgrundlagen sowie der Ausführungszeitraum geändert haben, wurden die notwendigen Arbeiten im Zuge eines nicht offenen Verfahrens ohne Vorankündigung neu ausgeschrieben und 16 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen.

Bei der Angebotsabgabe am 07.09.2018 wurden nachstehend angeführte Angebote eingegeben:

Fa. Fröschl: netto 591.331,26 Euro

Fa. Strabag: netto 597.538,06 Euro

Nach Prüfung der Angebote durch das Büro Bernard wird die Vergabe der GU-Leistungen an die Fa. Fröschl AG & CO KG, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol beantragt.

Unter Berücksichtigung allfälliger Mehrkosten wurde in Absprache zwischen Bauamt und Finanzverwaltung noch eine Reserve eingeplant.

Das Gesamtvolumen des Projektes (Baumaßnahmen und Einrichtung) beträgt sohin EUR 800.000,00 netto inkl. Reserve.

Aufgrund eines Übertragungsfehlers ergibt sich nun ein Eigenfinanzierungsbedarf von EUR 200.000,00. Dieser Betrag kann durch den Sollüberschuss 2017 aus eigenen Mitteln finanziert werden. Es besteht daher kein Bedarf an einer Fremdfinanzierung.

Gleichzeitig ist immer noch ein Antrag im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes 2017 beim Bund offen.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch schlägt vor, – zwecks Vermeidung von Wiederholungen – dass hinsichtlich allfälliger Wortmeldungen auf die Ausführungen zu TOP 2.6. verwiesen werden könne. Dem stimmen alle MandatarInnen nickend zu, weshalb an dieser Stelle auf die Wortmeldungen zu TOP 2.6. verwiesen wird.

Beschluss:

Der Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes wird mit 3 Stimmen gegen 2 Enthaltungen (GR Schmid, GR Sachers) und 16 Ablehnungen (8 MandatarInnen der Bürgermeisterliste Dr. Eva Maria Posch, 4 MandatarInnen der FPÖ Hall, StR Mimm, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik) mehrheitlich abgelehnt.

Bgm. Posch stellt fest, dass der Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 5.1. mehrheitlich nicht angenommen worden und dieser somit inhaltlich zu behandeln sei.

Es folgte daher in weiterer Folge die Abstimmung über den Antrag zu TOP 5.1.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR-Ersatzmitglied Langer, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Stellungnahme an den VfGH betreffend Verordnungsprüfungsverfahren in Bezug auf die Verordnungen vom 29.09.2009 idF der Verordnung vom 05.07.2011 (Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im gesamten Ortsgebiet)

ANTRAG:

Im Rahmen des beim VfGH anhängigen Verordnungsprüfungsverfahrens wird der Entwurf der beigefügten Stellungnahme in Bezug auf die Verordnung vom 29.09.2009 idF der Verordnung vom 05.07.2011 (Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im gesamten Ortsgebiet) durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol genehmigt, damit diese Stellungnahme samt Aktenvorlage binnen offener Frist beim VfGH eingebracht werden kann.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol wurde mittels Schreiben des VfGH vom 13.08.2018, eingelangt beim Stadtamt Hall in Tirol am 16.08.2018, in Kenntnis gesetzt, dass auf Antrag des Landesverwaltungsgerichts Tirol ein Verordnungsprüfungsverfahren in Bezug auf eine behauptete nicht gehörige Kundmachung und eine inhaltliche Rechtswidrigkeit

1. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 21.01.2010 zu ZI 4-999-17-1-2009 mit der das Ortsgebiet von Hall in Tirol kundgemacht wird und
2. der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 29.09.2009 gemäß § 20 Abs. 2a iVm § 94 d Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 über eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im gesamten Ortsgebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol, ausgenommen B 171, B 171a, L 8 und L 77 idF der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 05.07.2011

eingeleitet wurde.

Innerhalb der Frist von 8 Wochen hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol die Akten zu Pkt. 2. vorzulegen und eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten.

Hinsichtlich der im Schriftsatz des Verfassungsgerichtshofs zu Punkt 1. angeführten Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 21.01.2010 erfolgt eine separate Aktenvorlage samt Stellungnahme zu den vorgebrachten Kundmachungsmängeln durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass die vom VfGH bzw. dem LVwG Tirol urgierten Kundmachungsmängel im Bereich der B 171 und der L 8 bereits durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck behoben wurden, indem die Verordnung über das Ortsgebiet Hall in Tirol auf den Landesstraßen „L“ und „B“ neu erlassen und die Standorte der Ortstafeln Hall in Tirol überprüft, neu vermessen und vom Baubezirksamt Innsbruck die Verkehrszeichen „Ortstafel“ an den jeweils neu ausgemessenen Standorten angebracht wurden.

Der behauptete Kundmachungsmangel im Bereich Kreuzung Breitweg/Reimmichlstraße, zu dem urgiert wurde, dass an der relevanten Standsäule ein Hinweiszeichen „Einbahnstraße“ angebracht sei, und damit auf der Standsäule 3 Verkehrszeichen angebracht seien, obwohl lediglich zwei Straßenverkehrszeichen angebracht sein dürften, ist seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol Stellung zu beziehen. Dazu wird ausgeführt, dass dieser Kundmachungsmangel seitens des Stadtamtes Hall in Tirol bereits behoben wurde, indem das Hinweiszeichen „Einbahnstraße“ von der relevanten Standsäule abgenommen und auf einer separaten Befestigung angebracht wurde. Der diesbezügliche Aufstellungsvermerk samt Fotodokumentation wurde bereits angefertigt und wird der Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof beigelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "716 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

**Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 24:00 Uhr der Innenstadtbetriebe am
Dienstag, den 30. April 2019 durch einen Gemeinderatsbeschluss,**

in weiterer Folge Antragstellung durch die Bürgermeisterin an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „716 Jahre Stadt Hall in Tirol – Wir feiern Geburtstag“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 24.00 Uhr angesucht.

Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Ansuchen an den Gemeinderat Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall – Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Freitag, den 25. Oktober 2019 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragsstellung durch die Bürgermeisterin an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „Haller Nightseeing“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 24.00 Uhr angesucht.

Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

TOP 11.1.

GR Schmid bringt seitens der Gemeinderatspartei „SPÖ Sozialdemokratie-Hall“ folgenden Antrag auf Installierung einer dritten Kindergartengruppe in den Räumlichkeiten der Schule Schönegg ein:

Antrag:

Antrag zur Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall, 18.9.2018

Immer öfter hören wir MandatarInnen der SPÖ Hall, dass Knappheit im Angebot der Hortplätze herrscht. Durch die Adaptierung der neuen Kindergartenräumlichkeiten in der Schule

Schöneegg ergibt sich die praktische Möglichkeit eine 3. Gruppe zu installieren. Handwerker wären ja schon vor Ort, um 2 leerstehende Räume im Bereich des jetzigen Hortes zu adaptieren.

Ab 10 Kindern kann eine Gruppe bei voller Förderung eröffnet werden. Im Moment befinden sich auf 40 Hortplätze 471 Kinder. Die dritte Gruppe ist also jedenfalls sinnvoll.

Die SPÖ Hall stellt folgenden Antrag:

Die 3. Hortgruppe in der Schule Schöneegg möge eröffnet werden. Finanzielle und Planerische Entscheidungsbefugnis möge dem Stadtrat unterliegen.

Bgm. Posch antwortet, dass sie den Antrag an das Bauamt zur Überprüfung weiter geben werde.

TOP 11.2.

StR Schramm-Skoficz bringt seitens der Gemeinderatspartei der „Haller Grünen“ folgenden Antrag vor, den sie nicht schriftlich ausgefertigt habe, und daher wie folgt mündlich wie folgt vorträgt: Ihre Partei werde immer wieder betreffend Verkehrsbelästigungen angesprochen, nicht nur im Bereich der Fassergasse, sondern auch im Bereich der Alten Landstraße/Brixnerstraße. Sie beantrage daher die Überprüfung, ob es möglich wäre, dort das Linksabbiegeverbot aufzuheben und daher den Verkehr über die Trientlstraße umzuleiten, dann hätte man den Nachtverkehr weg. Man solle prüfen, ob eine Aufhebung des Linksabbiegeverbots in der Nacht möglich wäre.

Bgm Posch verweist darauf, dass die Tonnagenbeschränkung derzeit in Überprüfung sei.

TOP 11.3.

GR Henökl bringt seitens der Gemeinderatspartei „FPÖ Hall“ folgenden Antrag betreffend Rückerstattung einer Radarstrafe im Einsatzfall der Freiwilligen Feuerwehr Hall vor:

Die unterfertigten Gemeinderäte der Fraktion „FPÖ Hall“ stellen für die Sitzung im Gemeinderat Hall am 18.09. 2018 folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Betrag einer Radarstrafe, welcher bei der Hinfahrt zum Feuerwehrhaus (nur im Einsatzfall) geahndet wird, nach Bestätigung der Freiwilligen Feuerwehr Hall von der Gemeinde zurückerstattet werden soll.

Begründung:

Unsere Freiwillige Feuerwehr Hall handelt im Ernstfall verantwortungsbewusst und effizient. Um Menschenleben zu retten und schneller am Einsatzort zu sein, zählt oftmals jede Sekunde. Daher sehen wir Freiheitliche darin einen großen Nutzen für die Bevölkerung, die Freiwillige Feuerwehr Hall in der Ausübung ihrer Pflicht zu unterstützen. Ihr Einsatz soll nicht durch Radarstrafen zusätzlich erschwert werden.

TOP 11.4.

GR Stibernitz fragt an, wie weit die neue Homepage gediehen sei. Die Befüllung sollte ihres Wissens gegen Ende Sommer fertig sein?

Bgm. Posch antwortet, dass sich der Entwurf der Homepage derzeit in den Fachabteilungen zur redaktionellen Durchsicht befinde.

TOP 11.5.

GR Niedrist trägt eine Frage in Bezug auf den Umbau des Bahnhofs vor: Angeblich solle seitens der ÖBB am Bahnhof kein WC errichtet werden. Er erkundigt sich nach den Möglichkeiten, die die Gemeinde hier habe.

Bgm. Posch erläutert, dass tatsächlich seitens der ÖBB für einen Bahnhof in der Größenordnung von Hall ein WC nicht vorgesehen sei.

Allerdings wäre die ÖBB gesprächsbereit, wenn sich die Gemeinde finanziell beteiligen würde. Diesbezüglich hätten Gespräche betreffend einer WC-Anlage und einer Trafik bereits stattgefunden und seien die Verhandlungen im laufen. Auch von ihrer Seite solle unbedingt ein WC errichtet werden. Es würden diesbezüglich in bälde noch weitere Gespräche stattfinden und ein Vertragsentwurf solle ebenso demnächst im Hause sein. Dieser Vertragsentwurf werde dann in weiterer Folge dem Gemeinderat vorgelegt werden, da ja die Beschlussfassung betreffend Kosten etc. erforderlich sei. Wenn die Verhandlungen positiv weiterverlaufen, werde seitens der ÖBB eine mobile WC-Anlage temporär aufgestellt werden, bis die endgültige dann in Betrieb gehen könne.

Vbgm. Tscherner weist darauf hin, dass es nicht nur um die Gemeinde Hall, sondern auch um andere Gemeinden, wie beispielsweise Ampass, Absam, und Mils gehe, da diese den Bahnhof ebenso nutzen würden. Es sollte versucht werden, diese Gemeinden „ins Boot zu holen“ für eine finanzielle Beteiligung.

Bgm. Posch antwortet, dass sie dies natürlich vorhabe, sobald die Zahlen eben vorliegen würden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt
Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:00 Uhr.

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin:

Mag. Ingrid Windbichler eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Martin Norz eh.

GR MMag. Nicolaus Niedrist, BSc. eh.